

Amtliche Mitteilungen

der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



Nr. 3/2020

Wuppertal, den 15. Juli 2020

Zulassungsordnung

für den Master of Theological Studies (MThSt)

an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel

(Hochschule für Kirche und Diakonie)

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines wissenschaftlichen Bachelorstudienganges oder der Nachweis eines mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Von den für den Bachelorabschluss mindestens geforderten 180 Leistungspunkten dürfen höchstens 90 Leistungspunkte aus dem Bereich der Studienfächer Evangelische oder Katholische Theologie stammen. Zudem muss eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung, die auf dem abgeschlossenen ersten Hochschulstudium basiert, nachgewiesen werden. Sie kann in einem Umfang von maximal 50% durch äquivalente Leistungen ersetzt werden; dazu können Pflege- und Erziehungszeiten bzw. ehrenamtliche Tätigkeit in erheblichem Umfang gehören. Die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche muss belegt werden. Der Nachweis zur Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche kann in begründeten Fällen bei der Immatrikulation nachgereicht werden.

- (2) Über die Frage der Gleichwertigkeit eines Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der MThSt-Prüfungsausschuss. Er entscheidet ferner über die Zulassung von Kandidat*innen, die nicht einer evangelischen oder ÖRK-Kirche angehören, aber Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination sind.
- (3) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel geht davon aus, dass durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die für den Studiengang erforderlichen Grundkompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens (Kompetenz in Analyse, Reflexion, Diskussion und Präsentation allgemeiner Sachfragen; methodologisches Vorwissen; Umgang mit Texten, Regeln der Präsentation, Differenzierung zwischen verschiedenen Sprachebenen) erworben worden sind, die im Masterstudiengang bezüglich theologischer Qualifikationen und Anwendungsmöglichkeiten vertieft werden.
- (4) Bei Bewerber*innen, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau 2 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.
- (5) Darüber hinaus müssen die Bewerber*innen ihre persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 2) nachweisen.
- (6) Der MThSt-Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Bewerber*innen, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Immatrikulation zu erfolgen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. In Härtefällen kann davon abgewichen werden. Auf die Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 2 Zuständigkeit im

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt dem MThSt-Prüfungsausschuss. Er lädt die Bewerber*innen nach Prüfung der Zulassungsanträge zum Eignungsfeststellungsverfahren ein, benennt die Eignungsfeststellungskommission und entscheidet über die Aufnahme der Bewerber*innen.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreter*innen des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 65 Abs. 1 HG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission ist verantwortlich für:
 - a. Erstellung der Prüfungsaufgabe für den Essay;
 - b. Terminierung und Durchführung der Klausur;
 - c. Korrektur und Bewertung des Essays;
 - d. Durchführung und Bewertung des Aufnahmegesprächs;
 - e. Berichterstattung an den MThSt-Prüfungsausschuss.
- (4) Die Eignungsfeststellungskommission oder die bzw. der Vorsitzende des MThSt-Prüfungsausschusses berichtet dem Senat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3 Bewerbung

Der Antrag ist auf dem von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel vorgesehenen Formular vollständig, frist- und formgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a. Das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs in beglaubigter Kopie.
- b. Darstellung des Lebenslaufs mit den Zeiten der Berufstätigkeit in tabellarischer Form mit Nachweisen über die mindestens fünfjährige Berufserfahrung und ggf. einem Antrag auf Äquivalenzanerkennung in einfacher Kopie.
- c. Der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche in einfacher Kopie. In begründeten Ausnahmen kann der Nachweis zur Immatrikulation nachgereicht werden. Ausnahmen regelt §1 Absatz 2.
- d. Eine schriftliche Erklärung der Bewerber*innen über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlgespräch zu diesem Studiengang an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel oder zu einem Weiterbildungsstudiengang der Evangelischen Theologie an einer anderen Hochschule.
- e. Ein maximal zweiseitiges Motivationsschreiben.
- f. Für die unter § 1 Abs. 4 genannten Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau 2 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer
 - a. einen Antrag auf Zulassung zum Studium vollständig, frist- und formgerecht gestellt hat,
 - b. die Zulassungsbedingungen erfüllt,
 - c. höchstens einmal erfolglos an einem Zulassungsverfahren für den MThSt teilgenommen hat.
- (2) Nicht zugelassen wird, wer den Prüfungsanspruch in einem anderen theologischen Studiengang, namentlich in einem Studiengang „Magister Theologiae“ oder Lehramt „Evangelische Religion“, verwirkt hat.
- (3) Die Feststellung der Eignung erfolgt anhand eines schriftlichen Essays, der Bibelkundeprüfung und des Aufnahmegesprächs aufgrund der folgenden Kriterien:
 - a. Essay: Bearbeitung einer Problemstellung auf der Grundlage vorgegebener Literatur in Essayform (Bewertung: 1–15 Punkte);
 - b. Biblicum (Bewertung: 1–15 Punkte). Näheres regelt die Prüfungsordnung in Bibelkunde (Biblicum) für den Master of Theological Studies (MThSt);
 - c. Aufnahmegespräch: Motivation und Qualifikation für das Studium (Bewertung: sehr geeignet – geeignet – nicht geeignet).
- (4) Die Teile a und b müssen jeweils mit mindestens 5 Notenpunkten, Teil c mindestens mit „geeignet“ bestanden sein. Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist eine errechnete Gesamtpunktzahl aus beiden Teilen von mindestens 15 Punkten. Sollten mehr Bewerber*innen die Eignungsfeststellungsprüfung mit mindestens 15 Punkten bestehen als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet der MThSt-Prüfungsausschuss auf der Basis der Ergebnisse von Aufnahmegespräch und schriftlicher Prüfung.
- (5) Der Essay und die mündlichen Prüfungen (Bibelkunde, Aufnahmegespräch) werden an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort werden rechtzeitig vorher durch den MThSt-Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus.
- (6) Für den Essay werden 4 Zeitstunden angesetzt.

- (7) Bewerber*innen, die wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, können gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form erbringen, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Prüfungszeit. Dazu ist ein Antrag mit geeignetem Nachweis an den MThSt-Prüfungsausschuss erforderlich.
- (8) Die schriftliche Prüfung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn Bewerber*innen ohne triftige Gründe nicht erscheinen. Diese Bewerber*innen sind berechtigt, innerhalb des laufenden Aufnahmeverfahrens am einmaligen Nachschreibetermin teilzunehmen, wenn dem MThSt-Prüfungsausschuss unverzüglich nach dem Prüfungstermin ein triftiger Grund für das Nichterscheinen in schriftlicher Form vorgelegt wird; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Über die Zulassung zum Nachschreibetermin entscheidet der MThSt-Prüfungsausschuss.

§ 5 Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Bewerber*innen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren im MThSt teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Zulassungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Senat am 27. Mai 2020 beschlossen und durch das Kuratorium am 18. Juni 2020 genehmigt.

Diese Ordnung wird gemäß § 12 der Grundordnung veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.